

Umsetzung des OGH-Beschlusses (ObA 129/o4t-6) vom 25. Jänner 2006 zur Anwendung des VBG 1948 für die neu eingetretenen Kolleginnen und Kollegen des universitären Bereiches

Die Absprache mit dem Dachverband am 14. Juli 2006 hat folgendes ergeben:

1. Allgemeines Personal:

Sämtliche Kolleginnen und Kollegen einschließlich der Drittmittelbeschäftigten sind so zu behandeln wie im VBG 1948 vorgesehen (§ 128 UG 2002). Es ist klar, dass so wie bisher die §§ 4 (Kettenvertragsverbot), 32 (Kündigungsgründe) und 34 (Entlassungsgründe) nicht anzuwenden sind.

2. Wissenschaftliches Personal:

Zwischen dem Dachverband und der GÖD bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Schlussfolgerungen aus dem oben genannten OGH-Beschluss, insbesondere im Hinblick auf die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ausbildung und das wissenschaftliche Drittmittelpersonal.

Der Dachverband hat aber keinen Einwand, wenn einzelne Universitäten das VBG 1948 auf diese Personengruppen zur Anwendung bringen.

3. Dessen ungeachtet stimmen der Dachverband und die GÖD überein, dass die Lösung solcher und anderer drängender Fragen durch den raschestmöglichen Abschluss eines zukunftsweisenden Kollektivvertrages herbeizuführen ist.

Zu diesem Zweck werden die Verhandlungen auch über den Sommer weiter geführt mit dem Ziel, im Herbst 2006 eine grundsätzliche Übereinstimmung zu erreichen.

Vorsitzender des Dachverbandes
Rudolf G. Ardelt

Vorsitzender-Stellvertreter
Wilhelm Gloss